Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Lengerich (Parkgebührenordnung)

§ 1
Zielsetzung, Geltungsbereich

(1) Die Funktionsfähigkeit und Lebensqualität der Stadt Lengerich als Wohn- und Arbeitsstandort erfordert eine verträgliche Ordnung des ruhenden Verkehrs. In diesem Zusammenhang soll die Erhebung von Parkgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleisten, dass Dauerparker des Berufsverkehrs zugunsten von Kurzzeitparkern aus dem innenstadtnahen Bereich wirksam verdrängt werden, die Attraktivität des Innenstadtbereichs gesteigert wird und der Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert wird.
(2) Im Gebiet der Stadt Lengerich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben, soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.
(3) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handysysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Der Beschilderungszusatz „nur mit Parkschein" und Angabe der örtlichen Gebührenzeiträume beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung weiterer zugelassener Bezahlsysteme. Die Mindestparkdauer beträgt bei Benutzung der Parkscheinautomaten mindestens 30 Minuten für alle Straßen und Plätze. Bei der Benutzung alternativ zugelassener weiterer Systeme (u. a. Handyparksysteme) werden Parkzeiten über die Mindestparkzeit hinaus minutengenau abgerechnet.

§ 2
Gebührenhöhe, Gebührenpflichtige Zeiten

(1) Die Gebührenhöhe auf der einzelnen Parkfläche richtet sich nach Anlage 1 (Tariftabelle). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Parkgebühren und –zeiten sind nach dem Wert der jeweiligen Parkflächen für den Benutzer und der Notwendigkeit gestaffelt, im Sinne einer gesamtstädtischen Verkehrslenkung auf den motorisierten Individualverkehr spürbar einzuwirken.

(2) Beginn und Ende der gebührenpflichtigen Zeiten werden gem. §§ 13 und 45 Straßenverkehrsordnung durch Verkehrsanordnung festgesetzt.

(3) Die Zuordnung neu hinzukommender Parkplätze in der Tariftabelle erfolgt durch die Verwaltung.

§ 3
Gebührenschuldner, Gebührenzahlung

(1) Gebührenschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt bzw. der Erlaubnisnehmer des Dauerparkausweises.

(2) Die Zahlung erfolgt mit Ausnahme der Jahresparkausweise (§ 4) ausschließlich an den Parkscheinautomaten. Diese sind hierfür mit entsprechenden Zahlungsmöglichkeiten ausgestattet.

§ 4
Jahresparkausweise

(1) Die Stadt Lengerich stellt für die Parkplätze Alwin-Klein-Straße, Friedhofstraße, Altes Pastorat, Zur Alten Gießerei, Am Buchenpark, Feuerwehrhaus, Stadtverwaltung (DRK), Stadion und Potjörns Garten auf Antrag Jahresparkausweise zur Verfügung.

(2) Die Parkausweise sind jeweils gültig für ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Ein Antrag ist bis zum 01.12. des Vorjahres zu stellen. Dieser Termin gilt auch für einen Antrag auf Verlängerung.

(3) Die Zahlung der Gebühr erfolgt als Jahressumme zu Beginn des Kalenderjahres ausschließlich im Lastschriftverfahren.

(4) Der Parkausweis berechtigt zum verbilligten Parken auf der auf dem Ausweis genannten Parkfläche. Es besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz, falls die Parkfläche belegt sein sollte.

(5) Bei Verlust oder Untergang eines Jahresparkausweises kann ein Ersatz-Ausweis ausgestellt werden. Für die Ausstellung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Tariftabelle erhoben. Notwendige zusätzliche Auslagen, z. B. Portokosten, sind ebenfalls vom Ausweisinhaber zu tragen.

(6) Eine missbräuchliche Nutzung des Jahresparkausweises, z. B. Weitergabe an unbefugte Dritte oder Vervielfältigung; führt zu unmittelbarer Ungültigkeit des Ausweises. Im Falle einer Begrenzung der ausgegebenen Anzahl gem. Absatz 7, führt eine missbräuchliche Nutzung zugleich zum Verlust der Antragsberechtigung.

(7) Wenn die ausgegebene Anzahl der Jahresparkscheine den Wert von 50 % der vorhandenen Stellplätze der Parkfläche überschreitet, kann die Verwaltung die Anzahl der ausgegebenen Parkausweise für diese Fläche auf ein Maximum von 80 % begrenzen. Im Falle einer Begrenzung sind bei der Ausgabe folgende Berechtigte bevorzugt zu berücksichtigen, wenn diese auf dem privaten Grundstück keinen Stellplatz erhalten können:

a) Anwohner mit Hauptwohnsitz in Lengerich,
b) Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Lengerich und
c) Arbeitgeber mit Betriebstätte in Lengerich für Ihre Arbeitnehmer.

Die Verwaltung hat die Antragsberechtigung zu prüfen. Hierzu kann sie die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

(8) Sollten im Fall einer begrenzten Vergabe zum Stichtag (01.12. des Vorjahres) mehr Anträge vorliegen, als Jahresausweise ausgegeben werden können, erfolgt die Ausgabe zuvorderst aufgrund von Verlängerungsanträgen. Über die weitere darüber hinausgehende Ausgabe entscheidet das Los.

(9) Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte kann die Stadt Lengerich von den Bestimmungen des Absatzes 7 Satz 2 abweichen.

(10) Im Jahr 2023 gilt, abweichend von Absatz 2, ein Ausstellungszeitraum vom 01.04. bis 31.12. Ein Antrag ist bis zum 15.03.2023 zu stellen. Die in der Tariftabelle festgesetzte Gebühr wird anteilig (9/12) erhoben.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Für erworbene Normal-, Tages-, Wochen- und Monatstickets besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Eine Erstattung erfolgt anteilmäßig nur, wenn die Stadt eine Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(2) Erworbene Jahresparkscheine können zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Monates schriftlich zu erfolgen. Die Gebühren für die restlichen vollen Monate werden nach Rückgabe bzw. Rücksendung des Parkscheines zu je 1/12 der Jahresgebühr abzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß der Tariftabelle erstattet.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Jahresparkschein vervielfältigt oder ihn unbefugten Dritten zur Verfügung stellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50 € und höchstens 1.000 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Lengerich vom 19.12.2006, gültig seit 01.03.2007, außer Kraft.

Anlage 1 zur Parkgebührenordnung der Stadt Lengerich

Tariftabelle

Tarif 1

Geltungsbereich: Parkplätze „Bodelschwinghstraße“, „Hook“, „Kirchplatz“, „Raiffeisenstraße“, „Goethestraße“

Zeitraum: montags bis samstags von 8 – 19 Uhr (nachrichtlich)

Mindestparkzeit:	30 Minuten	0,50 Euro
Weitere Parkzeit:	je 5 Minuten	0,10 Euro
Weitere Parkzeit (bei Nutzung Handyparken o. ä.):	je 1 Minute	0,02 Euro
Höchstparkdauer:	4 Stunden	

Tarif 2

Geltungsbereich: Parkplätze „Alwin-Klein-Straße I und II“, „Friedhofstraße“, „Altes Pastorat“, „Zur Alten Gießerei“, „Am Buchenpark“

Zeitraum: montags bis samstags von 8 – 19 Uhr (nachrichtlich)

Mindestparkzeit:	30 Minuten	0,50 Euro
Weitere Parkzeit:	je 5 Minuten	0,10 Euro
Weitere Parkzeit (bei Nutzung Handyparken o. ä.):	je 1 Minute	0,02 Euro
Tagesticket	24 Stunden	4,00 Euro
Wochenticket	7 Tage	15,00 Euro
Monatsticket	30 Tage	30,00 Euro
Jahresticket	Kalenderjahr	300,00 Euro

Tarif 3

Geltungsbereich: Parkplätze „Feuerwehrhaus“, „Stadtverwaltung (DRK)“, „Stadion“

Zeitraum: montags bis freitags von 8 – 19 Uhr (Stadtverwaltung (DRK), Stadion)
montags bis samstags von 8 – 19 Uhr (Feuerwehrhaus)

Parkscheibe:	bis 5 Stunden	frei
Tagesticket	24 Stunden	2,00 Euro
Wochenticket	7 Tage	8,00 Euro
Monatsticket	30 Tage	10,00 Euro
Jahresticket	Kalenderjahr	100,00 Euro

Tarif 4

Geltungsbereich: Parkplatz „Potjörns Garten“

Zeitraum: montags bis samstags von 8 – 19 Uhr

Jahresticket	Kalenderjahr	300,00 Euro

Tarif 5

Geltungsbereich: Wanderparkplatz „Am Kleeberg“

Zeitraum: täglich von 8 – 21 Uhr (nachrichtlich)

Tagesticket	3,00 Euro

Tarif 6

Geltungsbereich: alle Parkplätze im Stadtgebiet

Zeitraum: jeweils für maximal 2 Stunden je Parkvorgang (Auslegung Parkscheibe)

Dauerparkschein Soziale Dienste	pro Monat	5,00 Euro

Verwaltungsgebühren für behördlichen Aufwand

Ersatzausstellung Jahresticket	10,00 Euro
Rückgabe Jahresticket und Erstattung Restgebühr	10,00 Euro